

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Godyo AG für die Lieferung von Standardsoftware

§ 1 Geltungsbereich - Anwendbares Recht

- (1) Die nachstehenden Vereinbarungen gelten für den Kauf von Standardsoftware (Softwareprodukte, die nicht speziell für den Lizenznehmer entwickelt oder angepasst worden sind) durch den Lizenznehmer von der Godyo AG (nachfolgend Lizenzgeber). Erwirbt der Lizenznehmer zugleich einen Computer, in dem Standardsoftware des Lizenzgebers vorinstalliert ist, gelten die Lizenzbedingungen für die vorinstallierte Kopie des Programms entsprechend.
- (2) Die nachstehenden Vereinbarungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (3) Die Bestimmungen in diesem Vertrag gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von vorliegenden Bestimmungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers werden durch den Lizenzgeber nicht anerkannt, es sei denn, der Lizenzgeber hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Für die Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesem Vertrag keine anderweitigen Regelungen getroffen sind.

§ 2 Angebot - Vertragsschluss

- (1) Die Angebote des Lizenzgebers sind unverbindlich, sofern auf die Verbindlichkeit im Angebot nicht ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Ist die Bestellung des Lizenznehmers als Angebot im Sinne des § 145 BGB zu qualifizieren, so kann der Lizenzgeber dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Lizenzgeber an die in seinen als verbindlich gekennzeichneten Angeboten enthaltenen Preise vier Wochen ab Datum des Angebotes gebunden.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungslegung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Beratungs- und Schulungskosten sind im Preis nicht inbegriffen, soweit keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.
- (4) Zahlungen an den Lizenzgeber haben bei vereinbarter Fälligkeit, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab Datum der Rechnungslegung ohne Abzug zu erfolgen. Bei Zahlung auf das Konto des Lizenzgebers ist der Tag der Gutschrift auf dem Konto maßgeblich.
- (5) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (6) Gerät der Lizenznehmer in Zahlungsverzug, so ist der Lizenzgeber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Die Geltendmachung höherer Zinsen oder eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 4 Lieferfristen - Verzug

- (1) Lieferfristen oder -termine sind nur dann verbindlich, wenn diese vom Lizenzgeber ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.
- (2) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen durch den Lizenzgeber setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Lizenznehmers und die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, wenn die Behinderung vom Lizenznehmer zu vertreten ist bzw. wenn der Lizenznehmer eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung unterlassen oder nicht fristgerecht erbracht hat, es sei denn, der Lizenzgeber hat die Verzögerung zu vertreten.
- (3) Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lizenzgebers liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt nicht, wenn die Behinderung oder Unterbrechung durch einen Arbeitskampf verursacht wird, den der Lizenzgeber durch rechtswidrige Handlungen verschuldet hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn die Umstände bei Untertreibern eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lizenzgeber nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Der Lizenzgeber wird Beginn und Ende derartiger Hindernisse dem Lizenznehmer baldmöglichst mitteilen.
- (4) Kommt der Lizenznehmer mit der Lieferung in Verzug, kann der Lizenznehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lizenzgeber zu vertreten ist. Bei unerheblichen Pflichtverletzungen ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Lizenznehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (5) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Lizenzgebers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

§ 5 Lizenz

- (1) Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das einfache, nicht ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, das überlassene datenträgerspeicherte Softwareprogramm (nachfolgend "Software" genannt) in maschinenlesbarer Form (Objektcode) sowie das Begleitmaterial zu nutzen. Begleitmaterial in diesem Sinne sind die Programmbeschreibung und die Bedienungsanleitung.
- (2) Ein darüber hinausgehender Erwerb von Rechten an der Software ist mit dieser Nutzungsrechteinräumung nicht verbunden. Der Lizenzgeber behält sich alle Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vorführungs-, Aufführungs- und Veröffentlichungsrechte an der Software vor. Gleiches gilt für die Bearbeitungs- und Vervielfältigungsrechte, soweit nicht nachfolgend ausdrücklich anders vereinbart.

§ 6 Umfang der Nutzung

- (1) Die Einräumung der Lizenz berechtigt den Lizenznehmer zur Installation und zur Nutzung der Software an einem Bildschirmabeitsplatz (Einzelplatzanwendung) an einem Ort. Auf welchem Computer die Nutzung erfolgt, ist dem Lizenznehmer freigestellt. Nutzung des Programms ist jedes dauerhafte oder vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen (Kopieren) des Programms durch Speichern, Laden, Ablaufen oder Anzeigen zum Zwecke der Ausführung des Programms und Verarbeitung von im Programm enthaltenen Daten durch den Computer. Die Software darf nicht per Datenfernübertragung genutzt werden.
- (2) Das in § 5 Abs. 1 genannte Nutzungsrecht ist auf den Objektcode des Softwareprogramms beschränkt. Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, dem Lizenznehmer den Quellcode (Source Code) zur Verfügung zu stellen. Dem Lizenznehmer ist es untersagt, den Objektcode der Software zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu reassemblieren oder in welcher Weise auch immer zu bearbeiten oder zu ändern. Zur Dekompilierung (Rückübersetzung) des Objektcodes ist der Lizenznehmer nur berechtigt, soweit dies zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Programmen notwendig ist, ihm die hierzu erforderlichen Informationen noch nicht zugänglich gemacht worden sind und sich die Dekompilierungsarbeiten auf die Teile des ursprünglichen Programms beschränken.
- (3) Jegliche Vervielfältigung und der auf Datenträger gespeicherten Software, insbesondere das Kopieren auf elektromagnetische, optoelektronische oder sonstige Datenträger, sowie des Begleitmaterials ist untersagt. Ausgenommen hiervon ist die einmalige Installation der Software von dem Datenträger auf die Festplatte und das Herunterladen oder Ausdrucken von Daten aus der laufenden Anwendung heraus zum ausschließlich persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherungskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen der Software zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist.
- (4) Der Lizenznehmer darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke und Eigentumsangaben an den Programmen in keiner Form verändern.

§ 7 Weitergabe

- (1) Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, die Software und das Begleitmaterial zu Erwerbszwecken zu vermieten.
- (2) Im Übrigen ist der Lizenznehmer zur Weitergabe der Software und des Begleitmaterials an einen Dritten (Nutzer) nur berechtigt, sofern er
 - a) die installierte Software und alle eventuell auf Festplatte oder Sicherungskopie gespeicherten Datenbestände gelöscht hat,
 - b) der Empfänger sich schriftlich mit dem Inhalt und der Geltung dieser Lizenzvertragsbestimmungen einverstanden erklärt,
 - c) dem Lizenzgeber diese schriftliche Einverständniserklärung übersandt wird und
 - d) der Lizenznehmer die Software und das Begleitmaterial an den Empfänger ohne Zurückhaltung irgendwelcher Kopien übergeben hat.
- (3) Mit der Abgabe der Software und des Begleitmaterials geht die Berechtigung zur Nutzung gemäß § 6 dieses Lizenzvertrages auf den nachfolgenden Nutzer über, der damit im Sinne dieses Vertrags an die Stelle des Lizenznehmers tritt. Zugleich erlischt die Berechtigung des Lizenznehmers zur Nutzung gemäß § 6 dieses Vertrages.

§ 8 Weitergabe durch nachfolgende Nutzer

Bei Weitergabe der Software und des Begleitmaterials durch den jeweiligen Nutzer an einen nachfolgenden Nutzer tritt dieser an die Stelle des vorausgehenden Nutzers. § 7 dieses Lizenzvertrages gilt sinngemäß.

§ 9 Andere Rechte

Alle weitergehenden Rechte zur Nutzung und Verwertung des Programmpakets bleiben vorbehalten. Insbesondere haben weder der Lizenznehmer noch der nachfolgende Nutzer das Recht, das Programm und/oder abgeänderte oder bearbeitete Fassungen desselben gleichzeitig auf mehr als einem Computer zu nutzen oder Vervielfältigungsstücke des Programmpakets in seiner Originalfassung oder in abgeänderter oder bearbeiteter Fassungen zu verbreiten, auch wenn sich solche Vervielfältigungsstücke auf wesentliche Teile der geänderten Fassungen beschränken. Unberührt bleiben die Verwertungsrechte des Lizenznehmers an eigenen Programmen, die unter bestimmungsgemäßer Benutzung des oben bezeichneten Programms entwickelt oder betrieben werden, und an allen anderen Arbeitsergebnissen, die durch die Benutzung des Programms erhalten werden.

§ 10 Dauer des Vertrags

- (1) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Das Recht des Lizenznehmers, die Software und das Begleitmaterial zu nutzen, erlischt, sofern der Lizenznehmer die in diesem Vertrag festgelegten Nutzungsbedingungen verletzt. Eine Verletzung in diesem Sinne liegt sowohl bei Verstoß gegen die dem Lizenznehmer nach § 6 eingeräumten Nutzungsrechte als auch gegen die Weitergabevorschriften des § 7 vor.
- (3) Im Fall des Absatzes 2 ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Originaldisketten und sämtliche Kopien der Datenträger zurückzugeben sowie die Software und alle mit ihrer Hilfe erstellten Dateien auf der Rechneinheit so vollständig zu entfernen, dass diese nicht mehr zurückgewonnen werden können.
- (4) Die ordnungsgemäße Benutzung der Software und des Begleitmaterials ist Bedingung für die nach diesem Lizenzvertrag eingeräumten Nutzungsrechte. Verstößt der Lizenznehmer hiergegen, endet seine Nutzungsbefugnis, ohne dass es einer Kündigung des Vertrags bedarf.

§ 11 Gewährleistung - Sachmängel

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Lizenznehmers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Der Lizenzgeber gewährleistet, dass das Originalprogramm auf einem geprüften Datenträger ordnungsgemäß aufgezeichnet ist. Ausgenommen hiervon sind vorinstallierte Programme. Soweit bei Gefahrübergang ein Mangel am Datenträger oder am Begleitmaterial vorlag, ist der Lizenzgeber nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung).
- (3) Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass Softwareprogramme nicht fehlerfrei erstellt werden können. Der Lizenzgeber gewährleistet die Übereinstimmung der dem Lizenznehmer überlassenen Software mit den zum Zeitpunkt der Auslieferung an den Lizenznehmer gültigen Programmspezifikationen des Lizenzgebers, sofern die Software auf den vom Lizenzgeber vorgesehenen Gerätesystemen entsprechend den Richtlinien des Lizenzgebers installiert wird. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software in allen vom Lizenznehmer gewählten, vom Lizenzgeber jedoch nicht spezifizierten Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Soweit bei Gefahrübergang ein Mangel am Softwareprogramm vorlag, ist der Lizenzgeber nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung).
- (4) Im Fall der Nacherfüllung ist der Lizenzgeber verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Liefersache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (5) Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Lizenznehmer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach § 13 dieser Geschäftsbedingungen – die Vergütung mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
- (6) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Lizenznehmer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (7) Es besteht keine Gewährleistung dafür, dass das Programmpaket den speziellen Anforderungen des Lizenznehmers oder Nutzers genügt. Der Lizenznehmer trägt die alleinige Verantwortung für Auswahl, Installation und Nutzung sowie für die damit beabsichtigten Ergebnisse. Es obliegt dem Lizenznehmer, den Bestimmungsort zum Einsatz der Software und die Auswahl der geeigneten Hardware/Rechnertypen zu bestimmen.
- (8) Die Gewährleistungsfrist für Ansprüche des Lizenznehmers gegen den Lizenzgeber wegen eines Mangels des Liefergegenstandes beträgt mit Ausnahme der Fälle des § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BGB zwölf Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Lizenzgeber. Dies gilt weiter nicht, wenn der Lizenzgeber den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Eventuelle Ansprüche des Lizenznehmers aus § 479 BGB bleiben unberührt.
- (9) Soweit für Datenverlust gehaftet wird, wird die Haftung auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Datensicherung durch den Lizenznehmer eingetreten wäre. Es wird nicht für Schäden gehaftet, die beim Lizenznehmer durch Fehlleistung der Software entstehen und die bei regelmäßigen und zeitnahen Überprüfungen der mit dieser Software bearbeiteten Vorgänge hätten vermieden werden können.
- (10) Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen den Lizenzgeber gilt im Übrigen § 13 dieser Geschäftsbedingungen. Weitergehende oder andere als die in diesem § 11 geregelten Ansprüche des Lizenznehmers gegen den Lizenzgeber und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

§ 12 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte - Rechtsmängel

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lizenzgeber verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen.
- (2) Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lizenzgeber erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Lizenznehmer berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lizenzgeber gegenüber dem Lizenznehmer innerhalb der in § 11 Abs. 8 dieser Geschäftsbedingungen bestimmten Frist wie folgt: Der Lizenzgeber hat nach seiner Wahl zunächst das Recht, entweder die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Rechte zu beschaffen oder dem Lizenznehmer einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung zu stellen, die im Falle des Austausches gegen den verletzenden Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefergegenstandes beseitigen. Bei Fehlschlägen dieser Nacherfüllung stehen dem Lizenznehmer die gesetzlichen Rechte zu; insbesondere ist er berechtigt, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen gelten im Falle von Schutzrechtsverletzungen die Regelungen des § 11 dieser Geschäftsbedingungen entsprechend. Die Verpflichtung des Lizenzgebers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach § 13 dieser Geschäftsbedingungen.
- (3) Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen für den Lizenzgeber nur, soweit der Lizenznehmer eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lizenzgeber alle Abwehrmaßnahmen und außergerichtlichen Maßnahmen vorbehalten bleiben.
- (4) Ansprüche des Lizenznehmers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- (5) Ansprüche des Lizenznehmers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Lizenznehmers, durch eine vom Lizenzgeber nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Lizenznehmer verändert oder zusammen mit nicht vom Lizenzgeber gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- (6) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des § 11 und des § 13 dieser Geschäftsbedingungen entsprechend.
- (7) Weitergehende oder andere als die in diesem § 12 geregelten Ansprüche des Lizenznehmers gegen den Lizenzgeber und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

§ 13 Sonstige Schadensersatzansprüche

- (1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Lizenznehmers gegen den Lizenzgeber (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung.
- (2) Der Lizenzgeber haftet jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Der Lizenzgeber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lizenzgebers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit dem Lizenzgeber keine vorsätzliche Pflichtverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (4) Der Lizenzgeber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Der Lizenzgeber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn er einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.
- (6) Gleiches gilt, soweit die Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist.
- (7) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Lizenzgeber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers.
- (8) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Lizenznehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 14 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Aufrechnungsrechte stehen dem Lizenznehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, unbestritten oder vom Lizenzgeber anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Lizenznehmer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 15 Form, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

- (1) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (2) Sofern der Lizenznehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz des Lizenzgebers ausschließlicher Gerichtsstand. Der Lizenzgeber ist jedoch berechtigt, den Lizenznehmer auch an dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.
- (3) Es gelten ausschließlich die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts, auch wenn der Lizenznehmer seinen Firmensitz im Ausland hat.
- (4) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig.